

Schweizerischer Aikido-Verband (SAV-UAS)

I. Name und Sitz des Verbandes

Art. 1. Unter dem Namen „Schweizerischer Aikido-Verband (SAV/UAS)“, nachstehend SAV/UAS genannt, besteht ein konfessionell neutraler und politisch unabhängiger Verein gemäss Art. 60 ff ZGB.

Der Sitz des Vereins befindet sich am jeweiligen Domizil des Verbandspräsidiums.

II. Verbandszweck

Art. 2 Der SAV/UAS fördert mit den ihm zur Verfügung stehenden personellen und finanziellen Mitteln die Verbreitung und Ausübung des Aikido in der Schweiz. Er unterstützt und koordiniert die Interessen seiner Mitglieder. Er kann im Rahmen der Interessenwahrung seiner Mitglieder auch in der Öffentlichkeit und gegenüber Behörden zu aikido-relevanten Fragen Stellung nehmen.

Er organisiert auf Verbandsebene Anlässe, die sowohl Mitgliedern als auch Nichtmitgliedern offen stehen. Er fördert die Zusammenarbeit der einzelnen Mitglieder und unterstützt diese bei Bedarf. Er pflegt gute Beziehungen zu zweckverwandten Verbänden.

Der SAV/UAS bekennt sich ausdrücklich zu philosophischer Offenheit. Die einzelnen Mitglieder sind deshalb bei der Wahl ihres Stils und ihrer Ausrichtung frei. Ein Ziel des Verbandes besteht darin, sämtliche Aikido-Stilrichtungen unter einem Dach zu vereinen.

III. Mitgliedschaft

Art. 3 Aktivmitglieder

Aktivmitglieder des SAV/UAS können juristische Personen werden, die ein Dojo, eine Schule, einen Club o.Ä. betreiben, in denen in der Tradition O Sensei Morihei Ueshibas Aikido oder andere aikido-verwandte Bewegungs- und Verteidigungskünste ausgeübt, gelehrt oder angeboten werden.

Aktivmitglieder werden können zudem juristische Personen, die zwar kein Dojo, keine Schule, keinen Club o.Ä. betreiben, mit ihren Aktivitäten jedoch ähnliche Ziele verfolgen und so zur Förderung des Aikidos beitragen.

Schliesslich können auch natürliche Personen Aktivmitglieder werden, die einem Dojo, einer Schule oder einem Club o.Ä. vorstehen, die nicht als juristische Personen konstituierten sind, in denen sie in der Tradition O Sensei Morihei Ueshibas Aikido oder andere aikido-verwandte Bewegungs- und Verteidigungskünste ausüben, lehren oder anbieten oder die mit ihren Aktivitäten ähnliche Ziele verfolgen.

Aktivmitglieder sind stimm- und wahlberechtigt sowie beitragspflichtig.

Art. 4 Passivmitglieder

Passivmitglieder sind jene natürlichen Personen (Aikidoka), die bei einem Aktivmitglied trainieren, sofern sie im Besitz der Jahresmarke SAV/UAS sind und ab dem 5. Kyu-Grad Aikido den Pass des Schweizerischen Judo & Ju-Jitsu-Verbandes besitzen.

Sie werden von den Aktivmitgliedern über die Aktivitäten des SAV/UAS auf dem Laufenden gehalten und zur Mitgliederversammlung eingeladen.

Passivmitglieder sind nicht stimm- oder wahlberechtigt.

Art. 5 Ehrenmitglieder

Ehrenmitglieder des SAV/UAS können natürliche Personen werden, die sich um den Verband oder die von ihm verfolgten Ziele besondere Verdienste erworben haben.

Ehrenmitglieder sind von jeder Beitragspflicht befreit und berechtigt, an der Mitgliederversammlung ohne Stimm- und Wahlrecht teilzunehmen.

Art. 6 Aufnahme von Mitgliedern

Gesuche um Aufnahme als Aktivmitglied sind schriftlich oder per E-Mail an das Präsidium zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.

Wer bei einem Aktivmitglied trainiert, die Jahresmarke des SAV/UAS erworben hat und ab dem 5. Kyu-Grad Aikido den Pass des Schweizerischen Judo & Ju-Jitsu-Verbandes besitzt, wird ohne Weiteres Passivmitglied.

Über die Abgabe der Jahresmarke sowie des Passes entscheidet das Aktivmitglied.

Art. 7 Austritt aus dem Verband

Der Austritt aus dem Verband ist jederzeit unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist auf das Ende eines Kalenderjahres möglich.

Der Mitgliederbeitrag für das laufende Verbandsjahr bleibt geschuldet.

Art. 8 Ausschluss aus dem Verband

Mitglieder können vom Vorstand ohne Angabe von Gründen aus dem Verband ausgeschlossen werden. Sie sind durch das Ausschlussorgan vor dem Entscheid anzuhören. Der Entscheid ist schriftlich zu eröffnen.

Gegen den Ausschluss kann das Mitglied innert 30 Tagen seit der Eröffnung wegen Formfehlern beim Präsidium zuhanden der Mitgliederversammlung Einsprache erheben. Die Einsprache hat schriftlich mit Antrag und Begründung zu erfolgen.

Die Einsprache wird an der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung behandelt.

Art. 9 Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis

Mitglieder, die trotz zweifacher Mahnung mit der Bezahlung des Jahresbeitrages im Rückstand sind, können durch Be-

schluss des Vorstandes aus dem Mitgliederverzeichnis gestrichen werden.

IV. Selbstorganisationsfreiheit

Art. 10 Grundsatz

Jeder Club organisiert seine Graduierung nach eigenem Prüfungsprogramm, welches den Ehrencode des SAV/UAS respektiert.

Dan-Prüfungen müssen von mindestens zwei Expertinnen oder Experten abgenommen werden, die Mitglieder des SAV/UAS sind und die einen höheren Dan-Grad haben als der durch die Prüfung angestrebte.

Fehlt es für eine Prüfung an Höhergradierten, besteht die Möglichkeit, die Prüfung von einer vom Präsidium bestimmten technischen Kommission durchführen zu lassen, die sich aus hochgradierten Aktivmitgliedern zusammensetzt.

Art. 11 Ehrencode

Wer eine Schule, ein Dojo, einen Club o.Ä. eröffnen und leiten will, muss Schwarzgurt und mindestens 18 Jahre alt sein.

Jeder Stil legt die Voraussetzungen für Prüfung in seinen Schulen, Dojos, Clubs o.Ä. selber fest.

Zwischen dem 1. und dem 2. Dan müssen mindestens 2 Jahre intensiven Trainings liegen;
zwischen dem 2. und dem 3. Dan müssen mindestens 3 Jahre intensiven Trainings liegen;
zwischen dem 3. und dem 4. Dan müssen mindestens 4 Jahre intensiven Trainings liegen;
zwischen dem 4. und dem 5. Dan müssen mindestens 5 Jahre intensiven Trainings liegen.

Verdienstvollen und engagierten Mitgliedern kann vom Vorstand ein Ehrendan verliehen werden.

Alle Aikidoka praktizieren im Sinne und Geiste des japanischen BUDO und des Gründers O Sensei Morihei Ueshiba.

V. Organisation

Art. 12 Verbandsjahr

Das Verbandsjahr beginnt und endet mit der ordentlichen Mitgliederversammlung. Das Geschäftsjahr des Verbandes deckt sich hingegen mit dem Kalenderjahr.

Art. 13 Verbandsorgane

Die Organe des Verbandes sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- die Kontrollstelle

VI. Die Mitgliederversammlung (MV)

Art. 14 ordentliche Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich im ersten Semester des neuen Geschäftsjahres statt und wird vom Vorstand 30 Tage zum Voraus unter Angabe der Verhandlungsgegenstände schriftlich oder per E-Mail einberufen. Bei einer Statutenänderung muss der Wortlaut der beantragten Änderung mitgeteilt werden.

Anträge der Mitglieder müssen bis spätestens 2 Monate vor der ordentlichen Mitgliederversammlung schriftlich oder per E-Mail dem Präsidiums eingereicht werden. Der Vorstand hat das Recht, Gegenvorschläge zu formulieren

Art. 15 ausserordentliche Mitgliederversammlung

Ausserordentliche Mitgliederversammlungen sind durch Beschluss des Vorstandes, der Mitgliederversammlung oder auf Verlangen der Kontrollstelle oder eines Fünftels der Mitglieder einzuberufen.

Art. 16 Gleiches Stimmrecht der Aktivmitglieder

Jedes Aktivmitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme.

Art. 17 Bestimmung der Mehrheit

Für Beschlüsse und Wahlen der Mitgliederversammlung ist die Mehrheit der Stimmenden massgebend.

Die Stimmabgabe erfolgt offen.

Art. 18 Vertretung an der Mitgliederversammlung

Vertreterinnen oder Vertreter eines Aktivmitgliedes, das eine juristische Person ist, weisen anlässlich der Mitgliederversammlung nach, dass sie zur Vertretung befugt sind.

Zur Stellvertretung natürlicher Personen, die Aktivmitglieder sind, bedarf es einer schriftlichen Vollmacht.

Stellvertretung bei der Stimm- und Wahlrechtsausübung durch ein anderes Mitglied ist möglich.

Art. 19 Befugnisse der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins und hat die folgenden Befugnisse:

- a) Wahl der Stimmenzählerinnen oder Stimmenzähler
- b) Genehmigung der MV-Protokolle
- c) Genehmigung des Jahresberichtes
- d) Kenntnisnahme des Kontroll-Berichtes und Genehmigung der Jahresrechnung und der Bilanz
- e) Erteilung der Entlastung für die einzelnen Vorstandsmitglieder
- f) Wahl der Mitglieder des Vorstands
- g) Wahl des Präsidiums aus der Mitte der gewählten Vorstandsmitglieder
- h) Wahl und Abwahl der Kontrollstelle

Revision der Statuten

- i) Beschluss über den Ausschluss von Verbandsmitgliedern
- j) Genehmigung der Mitgliederbeitrags-Ordnung
- k) Beratung und Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes
- l) Beschlussfassung über Statutenrevisionen (mit Zweidrittelmehr der Stimmenden)
- m) Beschlussfassung über Auflösung des Verbands (mit Zweidrittelmehr der Stimmenden)
- n) Beschlussfassung über Anträge aus dem Kreis der Mitglieder

Es darf nur über Geschäfte Beschluss gefasst werden, die in der Einladung angekündigt sind.

Art. 20 Schriftliche Mehrheitsentscheidungen (Urabstimmungen)

Der Vorstand kann Verbandsbeschlüsse, die der Mitgliederversammlung vorbehalten sind, den Aktivmitgliedern zur schriftlichen Entscheidung (Urabstimmung) vorlegen. Die Verbandsbeschlüsse werden mit der Mehrheit der bis zum Stichtag schriftlich abgegebenen Stimmen gefasst. Die Aktivmitglieder sind über die auf schriftlichem Weg gefassten Beschlüsse zu informieren.

VII. Der Vorstand

Art. 21 Zusammensetzung des Vorstands

Der Vorstand des Vereins besteht aus mindestens 3 Personen. Alle mündigen natürlichen Personen sind wählbar.

Der Vorstand wird für 2 Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich.

Der Vorstand konstituiert sich selbst.

Art. 22 Zuständigkeiten und Aufgaben des Vorstands

Der Vorstand führt die Verbandsgeschäfte und vertritt den Verband nach innen und nach aussen.

Der Vorstand entscheidet in allen Angelegenheiten des Verbands, soweit die Statuten nichts anderes vorsehen. Aufgaben

und Befugnisse, die nicht einem bestimmten Verbandsorgan zugewiesen sind, fallen in den Kompetenzbereich des Vorstandes.

Der Vorstand ist für die Strategie und die Ausrichtung des SAV/UAS zuständig.

Er gibt sich ein Organisationsreglement.

Art. 23 Beschlüsse des Vorstands

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist.

Bei Abstimmungen entscheidet die Mehrheit der Stimmenden. Es gilt das Kopfstimmrecht. Das Präsidium hat den Stichtscheid.

Die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg ist zulässig, sofern nicht ein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt. Ein Zirkularbeschluss bedarf der Zustimmung der Mehrheit der Stimmenden.

Art. 24 Zeichnungsberechtigung

Der Vorstand zeichnet kollektiv zu zweien.

Er kann einem Vorstandsmitglied für das E-banking Einzelzeichnungsberechtigung erteilen.

VIII. Die Kontrollstelle

Art. 25 Die Kontrollstelle besteht aus zwei Mitgliedern. Es kann auch eine befähigte externe Revisionsgesellschaft bestimmt werden.

Die Amtsdauer der Mitglieder der Kontrollstelle beträgt 2 Jahre. Wiederwahl ist möglich.

Der Kontrollstelle obliegt die Kontrolle der Buchführung. Sie überprüft die statutenkonforme Verwendung der Mittel. Sie er-

stellt einen Kontrollbericht zuhanden des Vorstands und stellt Antrag an die Mitgliederversammlung.

IX. Finanzen

Art. 26 Finanzierung

Dem SAV/UAS stehen folgende finanzielle Mittel zur Verfügung:

- Verbandsvermögen
- Beiträge der Mitglieder
- Spenden, Legate und andere Zuwendungen
- Sponsoring-Beiträge
- staatliche Beiträge
- Einnahmen aus Verbandsanlässen
- übrige Einnahmen

Die Verwendung der Mittel wird durch den Verbandszweck unter Ziffer. II vorgegeben.

Art. 27 Mitgliederbeitrag

Der jährlich geschuldete Mitgliederbeitrag wird innerhalb der durch die Statuten vorgegebenen Bandbreite durch die Mitgliederversammlung festgelegt.

Er beträgt für Aktivmitglieder mindestens CHF 100.00 und höchstens CHF 500.00, für Passivmitglieder mindestens CHF 10.00 und höchstens CHF 50. Die Detail-Modalitäten zur Bemessung des konkreten Mitgliederbeitrages für die einzelnen Verbandsmitglieder werden durch die Mitgliederversammlung festgelegt.

Die von der Mitgliederversammlung im Rahmen der vorgegebenen Bandbreite beschlossenen Mitgliederbeiträge gelten als statutarisch festgelegte Beiträge im Sinne von Art. 71 ZGB.

Der Vorstand bestimmt die Voraussetzungen und den Inhalt des Gönnerinnen bzw. Gönnerstatus. Gönnerinnen und Gönner

<p>sind nicht Vereinsmitglied.</p> <p>Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Verbandsvermögen.</p>	
X.	Statutenrevision
Art. 28	Die Statuten können durch die Mitgliederversammlung abgeändert werden, wenn zwei Drittel der Stimmenden dem Änderungsvorschlag zustimmen.
XI.	Schlussbestimmungen
Art. 29	Auflösung Die Auflösung des Verbandes kann durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden, wenn zwei Drittel der Stimmenden der Auflösung zustimmen. Das verbleibende Verbandsvermögen geht an eine oder mehrere Organisationen mit ähnlicher Zielsetzung oder ist für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.
Art. 30	Inkrafttreten Die vorliegenden Statuten treten mit der Annahme durch die Mitgliederversammlung vom 9. April 2010 in Kraft. Sie ersetzen die Statuten vom 3. November 2007. Bern, 9. April 2011 Namens der Mitgliederversammlung SAV/UAS Das Präsidium Das Vizepräsidium <i>Sara Herzog</i>

D. Zahnd